

Stand des Entwurfs: 11.11.2021

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung
der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur
im Geschäftsbereich des MW**

- Bezug:
- a) Erl. d. MW v. 2.9.2015 – 30-328-2570- VORIS 77300–
 - b) EU-Strukturfondsförderung 2021-2027; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest EFRE/ESF+)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Stärkung der niedersächsischen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur in nicht gewinnorientiert arbeitenden Institutionen.

Das Land Niedersachsen hat ein erhebliches Interesse daran, die Forschungsinfrastrukturen weiter auszubauen und vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Niedersachsen zur Verfügung zu stellen. Ziel der Förderung ist deshalb, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Umsetzung neuer Produkt- und Verfahrensideen zu bieten.

Die Forschungseinrichtungen sollen durch bedarfsgerechte Ausstattung in die Lage versetzt werden, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung i. S. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zu betreiben und deren Ergebnisse durch Weiterbildung von Fachkräften, Veröffentlichung und Technologietransfer zu verbreiten bzw. Kooperationsprojekte gemeinsam mit Unternehmen durchzuführen.

Durch den Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation wird ein Beitrag zur Erreichung des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ und zur Umsetzung der Niedersächsischen Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) geleistet.

1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale

Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) – im Folgenden: AGVO
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserrlass zu b –

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 10. 6. 2015 (BAnz AT vom 1. 7. 2015 B 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, gilt die Gebietskulisse des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe in der jeweils geltenden Fassung.

1.5

Mit Antragstellung besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstände der Förderung

2.1

Gegenstand der Förderung sind die für den Auf- und Ausbau, die Erweiterung und die Modernisierung der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur zu tätigen Investitionen im Sinne von Artikel 26 i. V. m. Art. 2 Abs. 91 AGVO.

2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind

Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können bewilligt werden

3.1.1

den nicht gewinnorientierten Institutionen der Forschungsinfrastruktur ingenieur- und naturwissenschaftlicher Disziplinen als juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, bei denen insbesondere die Zusammenarbeit mit niedersächsischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft im Vordergrund stehen. Die außeruniversitären Institutionen üben ihre Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes aus.

3.1.2

den folgenden Institutionen:

- dem Deutschen Institut für Kautschuktechnologie e. V., DIK mit Sitz in Hannover,
- dem Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e. V., DIL mit Sitz in Quakenbrück,
- dem Institut für integrierte Produktion Hannover gGmbH, IPH mit Sitz in Hannover,
- dem Laserzentrum Hannover e. V., Hannover, LZH mit Sitz in Hannover

3.2

Soweit es sich um eine Zuwendung nach der AGVO handelt, darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und

ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a) der AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3

Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c) i.V.m. Art. 2 Abs. 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen. Abweichend davon gilt dies auch für Unternehmen, die am 31.12.2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 30.06.2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Soweit es sich um eine Zuwendung nach der AGVO handelt, sind ebenso Unternehmen bzw. Sektoren in den sonstigen Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) und c) der Verordnung (EU) 2021/1060.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- die Zuordnung der Forschungsinfrastruktur zu mindestens einem Stärkefeld der niedersächsischen RIS3-Strategie,
- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers zur Durchführung des Vorhabens,
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben zur Gewährleistung eines international angemessenen Leistungsstandards,
- Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Bewilligung höher als 200.000 EUR.

Die Antragsteller nach Nummer 3.1.2 müssen über ein ausreichend differenziertes Rechnungswesen (Trennungsrechnung für den nichtwirtschaftlichen und den wirtschaftlichen Geschäftsbereich) verfügen. Der Nachweis erfolgt bei Antragstellung mittels einer Testierung durch eine Steuerberaterin, einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (beispielsweise im Rahmen der letztjährigen Jahresabschlussprüfung).

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien

nachzuweisen:

- Auswirkung,
- Wirtschaftsnähe,
- Potenzial,
- Kompetenz,
- Abwicklung,
- Gleichstellung,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung,
- Gute Arbeit

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage zu diesem Erlass ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel bis zu drei Jahre.

5.2

Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten grundsätzlich 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung kann durch Mittel des Landes Niedersachsen ergänzt werden.

Soweit die der Zuwendung zugrundeliegende Investition den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers betrifft, ist zudem insgesamt die maximale Beihilfeintensität gemäß Artikel 26 Abs. 6 AGVO (50 % der beihilfefähigen Kosten, vgl. Ziffer 5.3), bzw. der Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung (vgl. Nummer 6.5) einzuhalten.

Soweit die der Zuwendung zugrundeliegende Investition den Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit betrifft, gelten diese Grenzen nicht.

Die Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt nach den Vorgaben der Randnummern 17 ff. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 198 vom 27. 6. 2014 S. 1). Die Zuordnung der Investition zum Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist vom Antragsteller im Antrag darzustellen und in geeigneter Weise zu belegen (z. B. durch Ableitung aus der Trennungsrechnung oder durch Testat einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers).

5.3

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte gemäß Artikel 26 Abs. 5, Artikel 2 Abs. 29 und Abs. 30 AGVO.

5.4

Folgende Kosten sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

- die Finanzierungskosten,
- der Erwerb von Grundstücken einschließlich der Erwerbskosten,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.5

Nr. 8.7, Sätze 1 und 3 der VV / VV-Gk zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2

Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do

no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4

Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5

Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des Art. 26 AGVO, insbesondere auch die Öffnung für mehrere Nutzer (Art. 26 Abs. 4 AGVO) gegen ein marktgerechtes Entgelt (Art. 26 Abs. 3 AGVO).

Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

6.6

Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.2 sind darauf hinzuweisen, dass bei nachträglicher Überschreitung der Beihilfeintensität gemäß Artikel 26 Abs. 7 AGVO eine Rückforderung erfolgen kann.

6.7

Bei der Förderung von Infrastrukturen ist im Bescheid ein Zweckbindungszeitraum festzulegen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt für geförderte Neu- und Erweiterungsbauten 10 Jahre, für Ausstattungsgegenstände in der Regel 5 Jahre. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Gebäuden und Gegenständen entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung.

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gem. Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Ziffer 8.2.4 der VV zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. Ziffer 8.2.4 der VV zu § 44 LHO und § 49 Abs. 3 VwVfG.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1

Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gem. Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.4

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nr. 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6

Im Rahmen der Bewertung der Förderwürdigkeit (Nummer 4.3 i. V. m. Abschnitt I der Qualitätskriterien) holt die Bewilligungsstelle eine fachliche Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH (IZ) ein. Die Bewilligungsstelle hat dieses Votum maßgeblich zu berücksichtigen.

Ob ein Vorhaben einem der Stärkefelder der niedersächsischen RIS3-Strategie zuzuordnen ist und damit diese Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach Nummer 4.2 erfüllt, entscheidet die Bewilligungsstelle ebenfalls unter maßgeblicher Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der IZ.

7.7

Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1.2 anhand eines Testats einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, inwieweit die Investitionsgüter wirtschaftlich bzw. nichtwirtschaftlich genutzt werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Dieser Erlass tritt am .../ mit Wirkung vom ... in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

8.2

Staatliche Beihilfen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erlasses genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage(n) nur bis zum 31.12.2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erlasses an die ab dem 01.01.2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1

Für Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; Verordnung (EU) Nr. 651/2014) gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegulungen. Für Regionalbeihilferegulungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Art. 21 Abs. 2 lit. a) AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2

Für De-minimis-Beihilferegulungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30.06.2024.

8.3

Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erlass zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erlass rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4

Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Nachrichtlich:...

Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien¹	40	70
A)	Ausgangslage und Ziele		
	<p><u>Exzellenz</u>: Die Investition gewährleistet die Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich der innovationsorientierten wirtschaftsnahen Forschung auf einem international angemessenen Standard. (5)</p> <p><i>Neuheitsgrad (Bonus): Die Investition beinhaltet eine substantielle Optimierung oder Modernisierung der vorhandenen Forschungsinfrastruktur, durch die die Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich der innovationsorientierten wirtschaftsnahen Forschung deutlich erhöht wird (+6).</i></p>		11
	<p><u>Wirtschaftsnähe</u>: Die Investition zielt auf eine engere Zusammenarbeit mit der niedersächsischen Wirtschaft ab, insbesondere mit innovationsorientierten KMU. Dies wird durch ein entsprechendes Nutzungsbeziehungsweise Betriebskonzept verdeutlicht (5).</p> <p><i>Perspektive (Bonus): Konkrete Planungen in dieser Hinsicht gehen aus dem Antrag bereits hervor, beispielsweise durch die Definition angestrebter Projekte, die Nennung potentieller Partner und/oder beigefügte Absichtserklärungen von Unternehmen (+6).</i></p>		11
	<p><u>Potential</u>: Die Investition schafft die Grundlagen für eine erfolversprechende Einwerbung von Mitteln aus Programmen zur Inventions- und Innovationsförderung auf Bundes- und/oder europäischer Ebene (5).</p> <p><i>Konkretisierung (Bonus): Konkrete Ansätze hierfür gehen aus dem Antrag bereits hervor, beispielsweise durch die Skizzierung geplanter Vorhaben (+6).</i></p>		11
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts		
	<p><u>Kompetenz</u>: Der Antragsteller verfügt in dem durch die Investition adressiertem Themenfeld über nachgewiesene wissenschaftliche Kompetenz (Nachweis beispielsweise durch Vorläuferprojekte und/oder eigene Veröffentlichungen) (5).</p> <p><i>Erfahrung (Bonus): In dem adressierten Themenfeld konnte der Antragsteller bereits in der Vergangenheit Beiträge zum innovationsorientierten Wissenstransfer in die Wirtschaft leisten (+6).</i></p>		11
	<p><u>Angemessenheit</u>: Die Abwicklung der Investition erfolgt nach einem schlüssigen und zielführenden Konzept (insbesondere sind Zeitplan und Kosten plausibel begründet) (5).</p> <p><i>Abwicklung (Bonus): Die beantragten Mittel werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+6).</i></p>		11
C)	Ziele im Sinne der niedersächsischen RIS3-Strategie		

	<u>Innovationsbezug</u> : Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der mit hohem Innovationspotential verbundenen Stärkefelder der niedersächsischen RIS3-Strategie (15).		15
2. a	Querschnittsziele Forschungsinfrastruktur Geräte, Maschinen, Anlagen u. ä.	20	30
	Gleichstellung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.		5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.		5
	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	Mindestpunktzahl 2	5
	Gute Arbeit Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.		15
		60	100

2. b	Querschnittsziele Forschungsinfrastruktur Gebäude, Erweiterungen, bauliche Anlagen	20	30
	Gleichstellung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.		5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.		5
	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	Mindestpunktzahl 5	10

Stand: 18.11.2021

	Die Mindestpunktzahl von 5 Punkten ist aus dem Beitrag des Vorhabens zu erzielen.		
	Gute Arbeit Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.		10
		60	100

¹⁾ Kein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung.

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW“

Spezifisches Ziel	1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR Aktuell sind ausschließlich für die SER Mittel eingeplant, da aufgrund der räumlichen Verteilung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinstitute nicht mit Anträgen in der ÜR zu rechnen ist.
Gebietskulisse	gesamtes Landesgebiet
Fördergegenstand	Gegenstand der Förderung sind die für den Auf- und Ausbau, die Erweiterung und die Modernisierung der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur zu tätigen Investitionen im Sinne von Artikel 26 i. V. m. Art. 2 Abs. 91 AGVO.
Antragsberechtigte / Begünstigte	Zuwendungen können bewilligt werden A) den nicht gewinnorientierten Institutionen der Forschungsinfrastruktur ingenieur- und naturwissenschaftlicher Disziplinen als juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, bei denen insbesondere die Zusammenarbeit mit niedersächsischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft im Vordergrund stehen. Die außeruniversitären Institutionen üben ihre Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes aus. B) den folgenden Institutionen: –dem Deutschen Institut für Kautschuktechnologie e. V. (DIK) mit Sitz in Hannover, –dem Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL) mit Sitz in Quakenbrück, –dem Institut für integrierte Produktion Hannover gGmbH (IPH) mit Sitz in Hannover, –dem Laserzentrum Hannover e. V. (LZH) mit Sitz in Hannover
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

	<ul style="list-style-type: none"> – die Zuordnung der Forschungsinfrastruktur zu mindestens einem Stärkefeld der niedersächsischen RIS3-Strategie, – die fachliche und administrative Kompetenz des Antragsstellers zur Durchführung des Vorhabens, – die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben zur Gewährleistung eines international angemessenen Leistungsstandards, – förderfähige Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung höher als 200.000 EUR. <p>Die Antragsteller nach Nummer 3.1.2 (die hier benannten Institute) müssen über ein ausreichend differenziertes Rechnungswesen (Trennungsrechnung für den nichtwirtschaftlichen und den wirtschaftlichen Geschäftsbereich) verfügen. Der Nachweis erfolgt bei Antragstellung mittels einer Testierung durch eine Steuerberaterin, einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (beispielsweise im Rahmen der letztjährigen Jahresabschlussprüfung).</p>
<p>Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung</p>	<p>Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es wird eine fachliche Stellungnahme vom Innovationszentrum Hannover zu folgenden Kriterien gegeben: <ul style="list-style-type: none"> – Auswirkung, – Wirtschaftsnähe, – Potenzial, – Kompetenz, – Abwicklung, <p>Zusätzlich gibt das IZ auch eine Stellungnahme zu den o. g. Fördervoraussetzungen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Zuordnung der Forschungsinfrastruktur zu mindestens einem Stärkefeld der niedersächsischen RIS3-Strategie, – die fachliche und administrative Kompetenz des Antragsstellers zur Durchführung des Vorhabens, – die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben zur Gewährleistung eines international angemessenen Leistungsstandards,

	<p>Das IZ gibt auch zu folgenden Kriterien eine Einschätzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gleichstellung, – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, – Nachhaltige Entwicklung, – Gute Arbeit
Regionalbedeutsame Maßnahme	Nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 08.12.2021 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Siehe Anlage.

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Die Förderung nach der Richtlinie kann fortlaufend beantragt werden und wird fortlaufend bewilligt.

Maßnahmen, die im Rahmen des SZ 1.1 des Multifondsprogramms unterstützt werden, müssen im Einklang mit der RIS3-Strategie stehen. Die Fokussierung kann entweder über themenbezogene Calls erfolgen oder durch eine Berücksichtigung der RIS3-Strategie im Scoringmodell der Richtlinie. Bei der vorliegenden Richtlinie erfolgt die Fokussierung i. S. d. niedersächsischen RIS3-Strategie über die Bewertung im Scoringmodell.

Thematische Calls sind nicht vorgesehen, da die Institute unterschiedliche Themenschwerpunkte verfolgen. Sie würden im Widerspruch zu den Zielen der Maßnahme stehen.

Die Anträge sollen der Reihe nach abgearbeitet werden. Erst wenn zum Ende hin mehr Anträge eingehen sollten als Mittel zur Verfügung stehen, würde die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl erstellen. Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.



TOP 13

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Stärkung der
wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur
im Geschäftsbereich des MW**

TOP 13 Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

Spezifisches Ziel 1.1:

Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Programmgebiet:

Aktuell sind ausschließlich Mittel für die SER eingeplant, da aufgrund der räumlichen Verteilung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinstitute nicht mit Anträgen in der ÜR zu rechnen ist.

Gebietskulisse:

gesamtes Landesgebiet



TOP 13 Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

Ziel der Förderung:

- Das Land Niedersachsen hat ein erhebliches Interesse daran, die Forschungsinfrastrukturen weiter auszubauen
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sollen gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Umsetzung neuer -
- Produkt- und Verfahrensideen geboten werden.
- Förderung der Zusammenarbeit der Institute mit niedersächsischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft

Fördergegenstand:

Gegenstand der Förderung sind die für den Auf- und Ausbau, die Erweiterung und die Modernisierung der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur zu tätigen Investitionen im Sinne von Artikel 26 i. V. m. Art. 2 Abs. 91 AGVO.



TOP 13 Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

Antragsberechtigte: Zuwendungen können bewilligt werden

- A) den nicht gewinnorientierten Institutionen der Forschungsinfrastruktur ingenieur- und naturwissenschaftlicher Disziplinen
- B) den folgenden Institutionen:
- dem Deutschen Institut für Kautschuktechnologie e. V. (DIK) mit Sitz in Hannover,
 - dem Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL) mit Sitz in Quakenbrück,
 - dem Institut für integrierte Produktion Hannover gGmbH (IPH) mit Sitz in Hannover,
 - dem Laserzentrum Hannover e. V. (LZH) mit Sitz in Hannover



TOP 13 Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

Fördervoraussetzungen:

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragstellerinnen und Antragsteller mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- die Zuordnung der Forschungsinfrastruktur zu mindestens einem Stärkefeld der niedersächsischen RIS3-Strategie,
- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers zur Durchführung des Vorhabens,
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben zur Gewährleistung eines international angemessenen Leistungsstandards,
- förderfähige Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung höher als 200.000 EUR.

Die Antragsteller unter B müssen über ein ausreichend differenziertes Rechnungswesen (Trennungsrechnung für den nichtwirtschaftlichen und den wirtschaftlichen Geschäftsbereich) verfügen.

TOP 13 Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

- nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
- Investitionen im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich gem. Artikel 26 Abs. 6 AGVO 50 % der beihilfefähigen Kosten
- Beihilfeintensität der Zuwendungen beträgt grundsätzlich 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Zuwendung kann durch Mittel des Landes ergänzt werden
- Förderfähige Ausgaben höher als 200.000 EUR



TOP 13 Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung:

Das Innovationszentrum Niedersachsen (IZ) fertigt eine fachliche Stellungnahme zu folgenden Kriterien:

- Auswirkung,
- Wirtschaftsnähe,
- Potenzial,
- Kompetenz,
- Abwicklung,

TOP 13 Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung:

Das IZ gibt eine Stellungnahme zu den vorstehend genannten Fördervoraussetzungen ab:

- die Zuordnung der Forschungsinfrastruktur zu mindestens einem Stärkefeld der niedersächsischen RIS3-Strategie,
- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragsstellers zur Durchführung des Vorhabens,
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben zur Gewährleistung eines international angemessenen Leistungsstandards,

Das IZ gibt zu folgenden Kriterien eine Einschätzung:

- Gleichstellung,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung,
- Gute Arbeit

TOP 13 Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A)	Ausgangslage und Ziele		
	<p><u>Exzellenz:</u> Die Investition gewährleistet die Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich der innovationsorientierten wirtschaftsnahen Forschung auf einem international angemessenen Standard. (5)</p> <p><u>Neuheitsgrad (Bonus):</u> Die Investition beinhaltet eine substantielle Optimierung oder Modernisierung der vorhandenen Forschungsinfrastruktur, durch die die Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich der innovationsorientierten wirtschaftsnahen Forschung deutlich erhöht wird (+6).</p>		11
	<p><u>Wirtschaftsnähe:</u> Die Investition zielt auf eine engere Zusammenarbeit mit der niedersächsischen Wirtschaft ab, insbesondere mit innovationsorientierten KMU. Dies wird durch ein entsprechendes Nutzungsbeziehungsweise Betriebskonzept verdeutlicht (5).</p> <p><u>Perspektive (Bonus):</u> Konkrete Planungen in dieser Hinsicht gehen aus dem Antrag bereits hervor, beispielsweise durch die Definition angestrebter Projekte, die Nennung potentieller Partner und/oder beigefügte Absichtserklärungen von Unternehmen (+6).</p>		11
	<p><u>Potential:</u> Die Investition schafft die Grundlagen für eine erfolversprechende Einwerbung von Mitteln aus Programmen zur Inventions- und Innovationsförderung auf Bundes- und/oder europäischer Ebene (5).</p> <p><u>Konkretisierung (Bonus):</u> Konkrete Ansätze hierfür gehen aus dem Antrag bereits hervor, beispielsweise durch die Skizzierung geplanter Vorhaben (+6).</p>		11

TOP 13 Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien		
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts		
	<p><u>Kompetenz:</u> Der Antragsteller verfügt in dem durch die Investition adressiertem Themenfeld über nachgewiesene wissenschaftliche Kompetenz (Nachweis beispielsweise durch Vorläuferprojekte und/oder eigene Veröffentlichungen) (5).</p> <p><u>Erfahrung (Bonus):</u> In dem adressierten Themenfeld konnte der Antragsteller bereits in der Vergangenheit Beiträge zum innovationsorientierten Wissenstransfer in die Wirtschaft leisten (+6).</p>		11
	<p><u>Angemessenheit:</u> Die Abwicklung der Investition erfolgt nach einem schlüssigen und zielführenden Konzept (insbesondere sind Zeitplan und Kosten plausibel begründet) (5).</p> <p><u>Abwicklung (Bonus):</u> Die beantragten Mittel werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+6).</p>		11
C)	Ziele im Sinne der niedersächsischen RIS3-Strategie		
	<p><u>Innovationsbezug:</u> Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der mit hohem Innovationspotential verbundenen Stärkefelder der niedersächsischen RIS3-Strategie (15).</p>		15

TOP 13 Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

2. a	Querschnittsziele Forschungsinfrastruktur Geräte, Maschinen, Anlagen u. ä.	20	30
	Gleichstellung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.		5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.		5
	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	Mindestpunktzahl 2	5
	Gute Arbeit Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.		15
		60	100

TOP 13 Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

2. b	Querschnittsziele Forschungsinfrastruktur Gebäude, Erweiterungen, Bauliche Anlagen	20	30
	Gleichstellung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.		5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.		5
	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	Mindestpunktzahl 5	10
	Gute Arbeit Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.		10
		60	100

TOP 13 Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur

Verwendete Methodik:

- Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.
- Die Förderung nach der Richtlinie kann fortlaufend beantragt werden und wird fortlaufend bewilligt.
- Maßnahmen, die im Rahmen des SZ 1.1 des Multifondsprogramms unterstützt werden, müssen im Einklang mit der RIS3-Strategie stehen.
- Die Fokussierung erfolgt durch Berücksichtigung der RIS3-Strategie im Scoringmodell der Richtlinie.
- Die Anträge sollen der Reihe nach abgearbeitet werden.
Erst wenn zum Ende hin mehr Anträge eingehen sollten als Mittel zur Verfügung stehen, würde die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl erstellen. Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.